

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts“

Zur Ergänzung des Positionspapiers:

Die Nexi Group bedankt sich für die Möglichkeit und begrüßt den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts.

Die Nexi Group ist Europas größtes PayTech-Unternehmen und ein führender Anbieter von Zahlungsdienstleistungen und -infrastruktur. Sie unterstützt ca. 2 Millionen Händler, 140 Millionen verwaltete Karten und über 1.000 Finanzinstitute in mehr als 25 Ländern. In Deutschland betreut die Nexi Group über 120.000 Händler und Dienstleister und unterstützen KMU und Handelsketten mit E2E-Zahlungslösungen für stationäre und digitale Vertriebskanäle.

Executive Summary

Die Nexi Group unterstützt ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs. Die Einführung einer Kassenpflicht für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 Euro stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Geschäftsprozesse im Handel, zur Verbesserung der Steuercompliance und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dar. Insbesondere die verpflichtende Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme, die stärkere Digitalisierung steuerlicher Prozesse sowie die Einführung digitaler Belege sind geeignet, Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr zu erhöhen.

Zeitgleich bleibt der Entwurf hinter den im Koalitionsvertrag formulierten Zielen zur Stärkung der Wahlfreiheit im Zahlungsverkehr zurück. Während die Digitalisierung der Kasseninfrastruktur vorangetrieben wird, fehlen Maßnahmen zur Förderung oder Sicherstellung der Akzeptanz digitaler Zahlungsmethoden. Damit wird zwar die digitale Erfassung von Geschäftsvorfällen verbessert, nicht jedoch der eigentliche Bezahlvorgang modernisiert.

Diesbezüglich sollte aus Sicht von Nexi zusätzlich zu denen vom Ministerium vorgebrachten Vorschlägen die digitale Zahlungsfreiheit unmittelbar an den neuen § 146b AO geknüpft werden. So wird die im Koalitionsvertrag vorgesehene schrittweise Einführung innerhalb des vorliegenden Gesetzes umgesetzt, ohne die Debatte über die Reichweite der Kassenpflicht neu zu öffnen.

1. Ergänzung in A. Problem und Ziel

Nach dem dritten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Im Koalitionsvertrag wurde ferner vereinbart, dass grundsätzlich Bargeld und mindestens eine digitale Zahlungsoption schrittweise angeboten werden sollen. Bislang fehlt es bei Geschäften des Alltags an einer flächendeckenden Möglichkeit, neben Bargeld auch digital zu bezahlen. Werden ausschließlich Barzahlungen angenommen, stehen der Finanzverwaltung zudem keine aus digitalen Zahlungsvorgängen gewonnenen Referenzdaten zur Plausibilisierung der Kassenaufzeichnungen zur Verfügung. Dies erschwert einen gleichmäßigen Steuervollzug und beschränkt die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher.

2. Ergänzung in B. Lösung

Nach dem ersten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Die Kassenpflicht wird für Steuerpflichtige, die bei Vor-Ort-Geschäften mit Verbrauchern Bargeldzahlungen annehmen, mit der Verpflichtung verbunden, mindestens eine gängige digitale

Zahlungsoption anzubieten. Die Regelung wird technologieoffen und bürokratiearm ausgestaltet. Die Auswahl des angebotenen digitalen Zahlverfahrens bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen.

3. Änderungen des Gesetzestextes

a) Artikel 1 Nummer 5, § 146b AO-E

§ 146b Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Steuerpflichtige, die einen land- und forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind ~~und deren Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes 100 000 Euro im Kalenderjahr überschreitet~~, müssen ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 verwenden (Kassenpflicht). Steuerpflichtige nach Satz 1, die bei entgeltlichen Verträgen mit Verbrauchern unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit Bargeldzahlungen annehmen, haben daneben mindestens eine gängige digitale Zahlungsoption anzubieten. Eine digitale Zahlungsoption ist gängig, wenn es sich um ein unbares, elektronisch abgewickelter Zahlverfahren handelt, das Verbrauchern allgemein zugänglich und einfach nutzbar ist. Die Auswahl der angebotenen digitalen Zahlungsoption bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen. Die Nutzung darf nicht von einem Mindestzahlungsbetrag, einem gesonderten Entgelt oder einer vorherigen Registrierung bei dem Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden. Eine vorübergehende technische Störung begründet keinen Verstoß gegen Satz 2, soweit sie vom Steuerpflichtigen nicht zu vertreten ist und unverzüglich behoben wird.

§ 146b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Finanzbehörden können nach § 148 nach pflichtgemäßem Ermessen von ~~der Kassenpflicht~~ den Pflichten nach Absatz 1 befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.

§ 146b Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von ~~der Kassenpflicht~~ den Pflichten nach Absatz 1 zu bestimmen. In der Rechtsverordnung können Mitteilungspflichten für den Fall des Beginns oder der Beendigung des Eingreifens einer dort geregelten Ausnahme bestimmt werden.

b) Artikel 1 Nummer 10, § 379 AO-E

Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ~~wird die folgende Nummer 6a~~ werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:

„6a. entgegen § 146b Absatz 1 kein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 verwendet,

6b. entgegen § 146b Absatz 1 Satz 2 keine gängige digitale Zahlungsoption anbietet.“

Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6b und 8, Absatz 2 Nummer 1a, 2 und 5 sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

Buchstabe d wird wie folgt geändert:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis ~~7-6a und 7~~ und Absatz 2 Nummer 3 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

c) Artikel 4, Artikel 101a Absatz 2 EGAO-E

In Absatz 2 wird die Verweisung auf den neuen Bußgeldtatbestand ergänzt:

(2) § 146 Absatz 1, 2a, 2b und 5, § 146b Absatz 1, 2 und 4 sowie § 379 Absatz 1 Satz 1 ~~Nummer 6a~~ Nummern 6a und 6b, Absatz 2 Nummer 2 bis 5, Absatz 4 und Absatz 6 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: zweiter Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung sind erstmals für Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezembers 2027 anzuwenden.

4. Fazit und Empfehlung

Die Ergänzung setzt die im Koalitionsvertrag vereinbarte schrittweise Einführung echter Wahlfreiheit im Zahlungsverkehr in einer ersten Stufe um. Sie knüpft an denselben Kreis von Steuerpflichtigen und denselben Anwendungsbeginn wie die Kassenpflicht an. Damit werden Steuerpflichtige, die bei Vor-Ort-Geschäften mit Verbrauchern Bargeld annehmen, ab dem 1. Januar 2028 verpflichtet, daneben mindestens eine gängige digitale Zahlungsoption anzubieten.

Um die Wahlfreiheit praktisch wirksam zu gewährleisten, darf die Nutzung der digitalen Zahlungsoption nicht von einem Mindestzahlungsbetrag, einem zusätzlichen Entgelt oder einer vorherigen Registrierung beim Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden. Vorübergehende technische Störungen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat und unverzüglich behebt, werden nicht sanktioniert. Befreiungen in atypischen Härtefällen bleiben nach Absatz 4 möglich. Weitere sachlich begründete Ausnahmen können auf Grundlage des Absatzes 5 durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Mit der neuen Nummer 6b wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für den Fall geschaffen, dass ein nach § 146b Absatz 1 Satz 2 verpflichteter Steuerpflichtiger keine gängige digitale Zahlungsoption anbietet. Damit wird die Pflicht wirksam durchsetzbar.

Die Pflicht zum Angebot mindestens einer gängigen digitalen Zahlungsoption und der zugehörige Bußgeldtatbestand sind erstmals für Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 2027 anzuwenden. Der Anwendungsbeginn erfolgt damit parallel zur Kassenpflicht.